

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Schildfeld · Forsthof 1 · 19260 Schildfeld

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg**
Bleicherufer 13
19053 Schwerin
z.Hd. Herr Cerny

Forstamt Schildfeld

Bearbeitet von: Herr Hübner

Telefon: 0 3 88 43/ 8241 - 12
Fax: 0 3 99 4 / 235 - 433
e-mail: mirko.huebner@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.34.02_20
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schildfeld, den 10.01.2020

**Betrifft: Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG auf Errichtung und
Betrieb zweier Windkraftanlagen am Standort WEA 20/18
„Boizenburg“**
Hier: Stellungnahme FoA Schildfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Vorhaben nimmt das Forstamt Schildfeld als örtlich und sachlich zuständige Verwaltungseinheit der Unteren Forstbehörde wie folgt Stellung:

Allgemein:

Wie in den allgemeinen Ausweisungsregeln der Erfordernisse der Landesplanung und Raumordnung erwähnt, wird eine Nutzung von Wäldern zur Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) ausgeschlossen. Waldflächen bis zu 10 ha Fläche, können in die Kulisse von Windeignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 LBauO M-V. Mit einer Höhe von mehr als 30 m stellen sie Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 LBauO M-V dar, auf die die forstrechtliche Waldabstandsregelung Anwendung findet.

Für WEA im Einzelnen gilt grundsätzlich der Waldabstand von 30 m nach § 20 LWaldG¹ M-V. Die Handhabung folgt dabei dem geltenden Bauordnungsrecht Mecklenburg-Vorpommern. Danach beginnt der Abstand am Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird (Drehung der Rotorflügel vertikal und der gesamten Rotorlänge horizontal), vgl. Ziffer 6.41 HE LBauO M-V.

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219)



Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz- Reuter- Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Daher ist die Bauordnung auf die gesamte WEA, einschließlich Rotorblätter, anzuwenden. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Die Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt an der Traufkante. Unter der Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden (siehe Anlage 2). Auf Waldflächen ohne Baumbestand (z. B. Kahlschlagsflächen oder nur mit Waldsträuchern bestandenen Flächen) wird ab der Waldnutzungsartengrenze gemessen.

Waldbetroffenheit:

Im Bereich der geplanten Windkraftanlage WEA 4 (Gem. Schwartow, Flur 1, Flst. 81/3, siehe Lageplan) liegt östlich der große Zahrendorfer Wald mit insgesamt ca. 420 ha Größe sowie südlich ein kleines Waldstück von ca. 2,3 ha. Die Entfernungen hierher betragen ca. 250 und 150 m. Im Bereich der geplanten Windkraftanlage WEA 2 (Gem. Schwartow, Flur 3, Flst. 8, siehe Lageplan) befinden sich zwei kleinere Waldgebiete < 10 ha. Die Entfernungen zu den Waldkanten betragen gemäß der Antragsunterlagen ca. 135 Meter.

Bei einem Rotordurchmesser der geplanten Anlage von 163 Meter, ist darauf zu achten, dass der gesetzlich geforderte Waldabstand nach § 20 LWaldG auch zwingend einzuhalten ist. Grundsätzlich sollte das bei den genannten Entfernungen jedoch keinerlei Probleme darstellen. Ich lege diesem Schreiben, wie bereits oben erwähnt die Anlage 2 bei, die beispielhaft zeigt, wie zu verfahren ist.

Waldbrandschutz:

Bei der beantragten Anlage ist von keiner negativen Beeinflussung der kameragestützten Waldbrandfernüberwachungspunkte auszugehen. Die Funklinienkorridore sowie die Reichweiten reichen nicht in die Nähe der geplanten Windkraftanlage heran.

Horststandorte:

Alle Schwarzstorch- sowie Seeadlerhorststandorte befinden sich außerhalb des 3000 Meter bzw. 2000 Meter-Radius.

SPA-Gebiete:

Alle Potentialsuchräume liegen außerhalb des 500 Meter Abstandsgebietes.

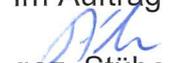
LBP:

Dem LBP sowie dem Kompensationsumfang wird zugestimmt.

Da ansonsten keine Versagenskriterien vorliegen, stimmt das Forstamt Schildfeld der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windkraftanlagen vorbehaltlich Rechte Dritter zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


gez. Stübe

Forstamtsleiter



Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Übersichtskarte Bau zweier WEA im Winddeignungsgebiet 2018 Boizenburg

Maßstab 1 : 9699

